

BAKOM	
23. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	X
IR	
TC	
AF	
FM	

**GOLDBACH
MEDIA**

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

Küsnacht, 17. August 2012

Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Schweizer Vermarktungsunternehmen, das u.a. auch für private Radio- und Fernsehstationen in der Schweiz tätig ist und deren Werbung vermarktet, danken wir für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) Stellung nehmen zu können. Bevor wir uns zu einzelnen Artikeln äussern, gestatten wir uns einige grundsätzliche Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Gesamten.

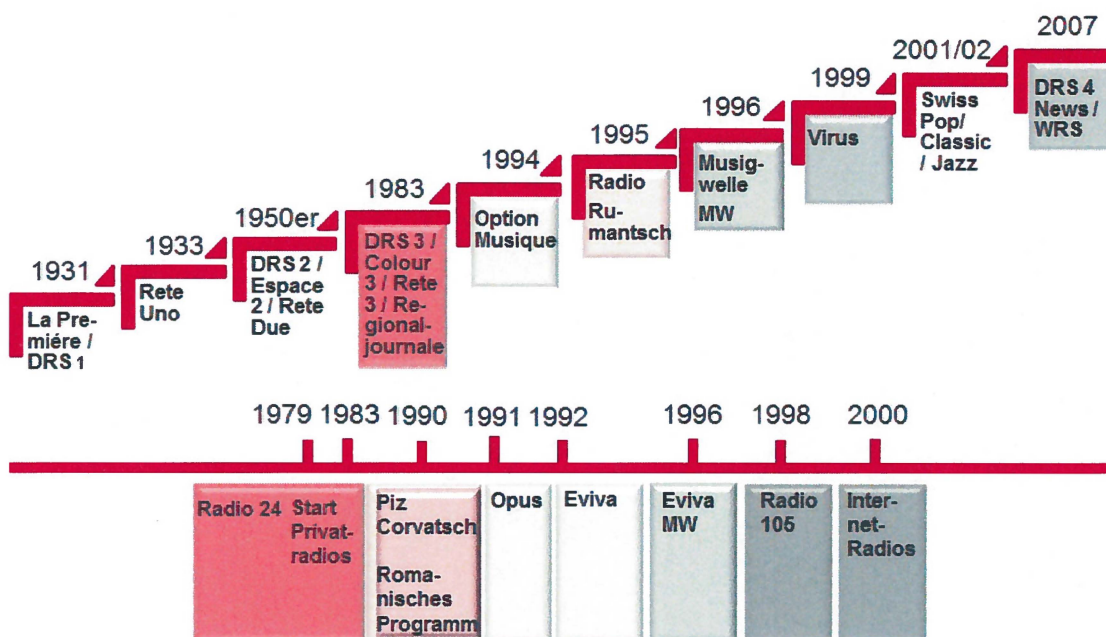
Die vorgelegten Gesetzesänderungen lassen darauf schliessen, dass die Gestaltungsmöglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet nicht nur massiv verbessert, sondern auch vom Broadcast völlig abgekoppelt und verselbständigt werden sollen. Wir halten diese Entwicklung für bedenklich und keinesfalls anstrebenswert. Damit wird die SRG erneut in Marktbereiche vorstossen, wo private Veranstalter gute, vom Publikum akzeptierte und vom Werbemarkt finanzierte Leistungen erbringen. Sollten diesbezügliche Bestimmungen zu Gunsten der SRG geändert werden, kann diese einmal mehr mit öffentlichen Geldern private Initiativen konkurrenzieren. Damit würden diesen privaten Betrieben mittel- und langfristig lebensnotwendige Werbeeinnahmen entzogen.

Mit Gebührengeldern finanzierte Gegenprogrammierung bremsen.

Unsere Bedenken stützen wir auf die Strategie der SRG, die in den vergangenen 30 Jahren ihre Radio- und TV-Angebote konsequent gegen die privaten Veranstalter programmiert hat. Auf alle privaten Initiativen folgten unverzüglich öffentlich-rechtliche Gegenangebote: den privaten Lokalradios begegnete die SRG mit DRS3 und ausgebauten Regionaljournalen; Radio Eviva wurde mit DRS Musikwelle 531 konkurrenziert und die privaten Formatradios für junge Zielgruppen bekämpfte sie mit Virus; SF2 wurde für die Ausstrahlung von Serien- und Spielfilmen eingesetzt, die auch auf privaten TV-Kanälen angeboten werden. Die nachfolgende Grafik zeigt die über Jahre hinweg konsequent betriebene Gegenprogrammierung der SRG.

Expansionsstrategie und Gegenprogrammierung als Erfolgsrezept im Radiobereich

Parallele Entwicklung der SRG lässt Private eingeschränkt auf Touren kommen



Andere Konzessionen bzw. Kanäle, wie z.B. jener von SF Info, hat die SRG schrittweise von einem Wiederholungskanal zu einem – mittlerweile sogar werbemitfinanzierten – eigenständigen Programmkanal mit Fokus auf Sportübertragungen und Live-Events ausgebaut. So wie sich SF Info heute präsentiert, ist es weit weg von den Beteuerungen, die im Jahr 2001 bei der Lancierung abgegeben wurden. Bei der Bekanntgabe der Bewilligung für SF Info wurde der Beitrag der SRG in der Medienmitteilung vom 17. Januar 2001 nämlich folgendermassen umschrieben: „SF Info ist ein Fernsehprogramm, das aus Wiederholungen von Informationssendungen besteht, die bereits auf den Kanälen von SF 1 und SF 2 ausgestrahlt worden sind (z.B. "Tagesschau", "Rundschau", "Kassensturz", "Cash TV", "Format NZZ" etc.)“. Und weiter: „Auf Seiten der SRG ist das neue Programm mit geringen Mehrkosten verbunden. Die Sendungen sind alle bereits produziert und können auf dem Kanal von SF Info mehrfachverwertet werden“.

In der gleichen Mitteilung wurde der SRG auch die Ausstrahlung von Werbung verboten: „Zum Schutz der privaten TV-Veranstalter wird der SRG – im Gegensatz zu PresseTV – Werbung und Sponsoring auf SF Info untersagt.“ Heute wird auf SF Info Werbung ausgestrahlt.

Es ist davon auszugehen, dass die SRG auch im Internet die gleiche Strategie verfolgen und das Angebot schrittweise ausbauen wird. In diese Richtung zielt auch die Forderung der SRG nach Onlinewerbung.

Es ist zu befürchten, dass sich das bereits bestehende Ungleichgewicht zwischen der SRG und den privaten Programmanbietern beim Markteintritt von Smart TV erst recht zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verschieben wird, wenn er dort die gleichen Freiheiten nutzen darf, wie reine Online-Plattformen (YouTube, Google-TV, Facebook, etc.)

Auch deshalb soll die SRG Internet nicht als broadcastunabhängiges Medium entwickeln dürfen.

Aus diesem Grund sind alle Bestimmungen abzulehnen, die es der SRG ermöglichen würden, Internet neben Radio und Fernsehen als selbständigen, vom Broadcast abgetrennten und unabhängigen Kanal zu etablieren und zu betreiben. Die Forderungen in der Motion Allemann, welche vom Nationalrat in der Frühjahrssession gutgeheissen und an den Ständerat überwiesen wurde, zielen genau in diese Richtung.

So ist auch die Aussage von Frau Bundesrätin Doris Leuthard am 05. Juni 2012 im Ratssaal zu interpretieren: „Es macht Sinn, dass man die SRG-Konzession auf das Live-Streaming im Internet ausweitet, aber eben, beschränkt auf politische und wirtschaftliche Ereignisse“. Eine solche Eingrenzung wurde zunächst auch bei SF Info versprochen; trotzdem wurde das Programmangebot auf diesem Kanal später schrittweise ausgebaut.

Wir halten es gegenüber den privaten Veranstaltern darum als inkorrekt, wenn die SRG sozusagen klammheimlich und ohne systematische öffentliche oder parlamentarische Diskussion ihren Leistungsauftrag und ihre Konzession grundsätzlich verändern und auf ein selbständiges Internet als eigenen, unabhängigen Kanal ausweiten kann.

Könnte sich die SRG tatsächlich als broadcastunabhängiges Multimediaunternehmen entwickeln, hätte die SRG auch keine zeitlichen Programmgrenzen mehr. Im Unterschied zu einem Broadcaster, dem maximal 24 Std. lineares Programm auf einem Kanal zustehen, steht einem Medienunternehmen, das seinen Content über Internet verbreitet, unbeschränkt Platz zur Verfügung. Auch die Überwachung des öffentlich-rechtlichen Leistungsauftrages, sofern überhaupt noch einer definiert werden könnte, wäre de facto unmöglich, weil das Internet und seine Angebote wesensgemäss dauernd im Fluss sind. Ebenso könnten Politik und Regierung ihre Aufsichtsfunktion nicht mehr wahrnehmen. Das würde zu ungleichen Spiessen gegenüber den konzessionierten privaten Veranstaltern führen, die sich an ihre Leistungsaufträge zu halten haben und dafür auch streng kontrolliert werden.

Mediensteuer mit möglichst wenig Aufwand einziehen

Falls es zu einer Abkehr vom bisherigen Gebührenmodell kommen sollte (Art. 68 ff.), ist Goldbach der Meinung, dass ein möglichst einfaches System zu wählen ist. Da es sich in Zukunft um eine Abgabe handelt, die voraussetzungslos (mit wenigen Ausnahmen) von allen Haushalten und Unternehmungen zu entrichten ist, scheint es uns richtig, von einer „Steuer“ zu sprechen, diese so zu behandeln und insbesondere mit möglichst wenig Aufwand bei den Steuerpflichtigen einzuziehen.

Zu einzelnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 68, 2: Gebühren- und Meldepflicht; Grundsatz

Gemäss dem neuen Steuermodell werden insbesondere die Unternehmungen massiv stärker belastet. Allein Goldbach müsste mit mehr als einer Verzehnfachung des Betrages rechnen. Wir halten diese Erhöhung für absolut unverhältnismässig. Wir vertreten die Auffassung, dass Unternehmen generell von der Gebührenpflicht auszunehmen sind, da juristische Personen nicht Radio hören und fernsehen können und die Mitarbeiter bereits zuhause gebührenpflichtig sind. Sollte die Mediensteuer auch für Unternehmungen gelten, regen wir an, die auf Seite 12 des Erläuternden Berichts publizierte Tabelle zu überarbeiten. Die Erhöhung sollte keinesfalls mehr als 150% ausmachen.

So oder so darf der Gesamtbetrag, der über die neue Mediensteuer bei natürlichen und juristischen Personen erhoben wird, die jetzige Summe eingezogener Gebührengelder nicht überschreiten. Sollte dieser Effekt aufgrund des neuen Berechnungs- und Einzugsmodells indessen eintreffen, sind Modelle zu entwickeln, mit denen die einzelnen Gebührenpflichtigen entlastet werden.

Art. 68, 1 a

Der Bundesrat bestimme „die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrages notwendig ist“. Wir gehen davon aus, dass es sich bei diesem übrigen publizistischen Angebot vor allem um Aktivitäten im Internet handelt. Ein weiterer Beweis, dass die SRG Internet als unabhängiges Medium entwickeln und etablieren will. Im Interesse der privaten Veranstalter empfehlen wir, der SRG eine solche Entwicklung nicht zuzugestehen.

Art. 80, 2: Nutzungsforschung

Das bisherige Konzept der Stiftung Mediapulse für die Nutzungsforschung basiert auf der konsequenten Einbindung der SRG, der privaten Veranstalter und der Werbewirtschaft in alle Organe der Stiftung und ihrer Gesellschaften. Das Modell hat sich bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden. Es gibt überhaupt keinen Anlass, etwas daran zu ändern. Wäre der Stiftungsrat bei der Wahl der Verwaltungsräte nicht mehr an die gegenwärtig gültige Formel gebunden, könnte es unverzüglich zu zeitraubenden Diskussionen und Koalitionen um die Sitzverteilung kommen, die hohe Aufmerksamkeit beanspruchen und letztlich die Qualität der Forschung beeinträchtigen könnten. Goldbach ist der Meinung, das bisherige Modell sei unverändert beizubehalten. Falls in den Verwaltungsräten das Fachurteil kundenunabhängiger Experten die Qualität der Forschungsarbeit massgeblich erhöhen würde, liegt es im Ermessensspielraum des Stiftungsrates fallweise unabhängige Personen zu den Beratungen des Verwaltungsrates beizuziehen.

Art. 109 a: Beiträge aus den Empfangsgebühren

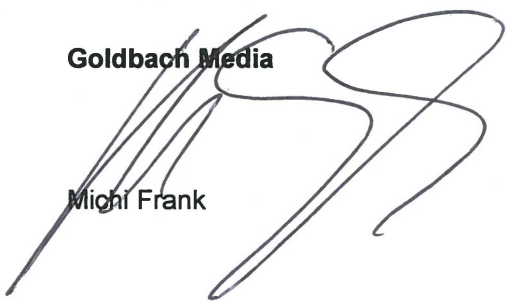
Goldbach ist der Meinung, dass nicht ausgeschüttete Gebühreneinnahmen, die sich angestaut haben, den Gebührenzahlern gehören und ihnen demzufolge zurück zu erstatten sind. In diesem Sinn schliessen wir uns in diesem Punkt den Vorschlägen des UVEK an.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme bei der Abfassung der Anpassungen des Radio- und Fernsehgesetzes zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Goldbach Media

Michi Frank



Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation (UVEK)
Herrn Walter Thurnherr, Generalsekretär
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Küsnacht, 17. August 2012

BAKOM	
21. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	X
BO	
MP	an.
IR	
TC	
AF	
FM	

BAKOM
Lg, R

Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG)

Sehr geehrter Herr Thurnherr

Ich sende Ihnen beigefügt die Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), welche die Goldbach Media als Schweizer Vermarktungsunternehmen für Radio und Fernsehen heute beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) eingereicht hat.

Wir freuen uns, wenn unsere Positionen und Argumente in die Gesetzesfassung einfließen, die an die Eidgenössischen Räte geht.

Freundliche Grüsse

Goldbach Group

Klaus Kappeler

